



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 23.09.2025

Der Umgang der Staatsregierung mit unerlaubt Wiedereingereisten

In Deutschland und Bayern halten sich aktuell zahlreiche Personen auf, gegen die eine Wiedereinreisesperre besteht. Auch Zahlen aus Bayern sind hierzu offenbar vorhanden.

2019 wurde gemeldet: „Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) hatte vor drei Wochen ... einen Referentenentwurf seines Hauses angekündigt, der es ermöglichen soll, Ausländer mit einer Wiedereinreisesperre für die gesamte Dauer ihres erneuten Asylprüfverfahrens in Haft zu nehmen. Bisher ist dies nur für wenige Monate möglich, oft erfolgt gar keine Festnahme.“ (Vgl. www.welt.de¹.)

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Zahl der unerlaubt Wiedereingereisten 4
 - 1.1 Wie viele Personen sind der Staatsregierung bekannt, die sich in Bayern aufhalten, gegen die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aber eine Wiedereinreisesperre nach § 11 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit der Folge besteht, dass gegen sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot vorliegt? 4
2. Zeitliche Ausdifferenzierung 4
 - 2.1 Wie differenzieren sich die in Frage 1.1 abgefragten Personen nach den Jahren ihrer jüngsten Wiedereinreise aus? 4
 - 2.2 Wie lange befinden sich die zehn Personen jeweils in Bayern, die am längsten nicht wieder ausgereist sind, obwohl sie entgegen einer bestehenden Einreisesperre ins Land kamen? 4
3. Örtliche Ausdifferenzierung 4
 - 3.1 Wie differenzieren sich die in Frage 1.1 abgefragten Zahlen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nach ihren Meldeadressen in die Bezirke Bayerns oder in die Polizeibezirke Bayerns aus? 4

1 <https://www.welt.de/politik/article203950790/Wie-Clan-Chef-Miri-Tausende-abgeschobene-Asylbewerber-wieder-im-Land.html>

3.2	Wie differenzieren sich die in Frage 3.1 abgefragten Zahlen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nach ihren Meldeadressen in die Landkreise Südostoberbayerns oder in die Zuständigkeiten der Polizeiinspektionen des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd aus?	4
1.2	Auf wie viele Personen hat die Bayerische Polizei zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Zugriff auf deren Identitäten, gegen die eine Wiedereinreisesperre und damit kein Aufenthaltsrecht in Bayern besteht?	5
1.3	Wie viele Verstöße gegen § 11 AufenthG hat die Staatsregierung im Jahr 2024 festgestellt?	5
4.	Zahl der Häftlinge	5
4.1	Wie viele der in Frage 1.1 abgefragten Personen befinden sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Haft (bitte Haftgründe offenlegen)?	5
4.2	Wie viele der in Frage 3.1 abgefragten Personen befinden sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in jedem der Bezirke oder Polizeibezirke in Haft (bitte Haftgründe offenlegen)?	5
4.3	Wie viele der in Frage 3.2 abgefragten Personen befinden sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in jedem der Landkreise Südostoberbayerns oder in jedem der Zuständigkeitsbereiche der Polizeiinspektionen des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd in Haft (bitte Haftgründe offenlegen)?	6
5.	Unter welchen Umständen ist es der Staatsregierung von Rechts wegen möglich, Personen, die gegen § 11 AufenthG verstoßen, zumindest zeitweise in ihrer freien Bewegung einzuschränken (bitte alle Optionen offenlegen)?	6
6.	Die Initiative	7
6.1	Was ist der Staatsregierung über das Schicksal des Entwurfs des Bundesministeriums des Innern bekannt, „... der es ermöglichen soll, Ausländer mit einer Wiedereinreisesperre für die gesamte Dauer ihres erneuten Asylprüfverfahrens in Haft zu nehmen. Bisher ist dies nur für wenige Monate möglich, oft erfolgt gar keine Festnahme“?	7
6.2	Hat die Staatsregierung z. B. über den Bundesrat eine wirkidentische Initiative gestartet oder plant sie eine solche in Zukunft zu starten (bitte begründen)?	7
6.3	Ist es nach Auffassung der Staatsregierung rechtlich zulässig, dieselbe oder eine vergleichbare Wirkung wie in Frage 6.1 abgefragt durch einen Rechtssetzungsakt im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung zu setzen?	7

-
7. Welche Sonderauswertungen hat die Staatsregierung zu diesem Phänomen der unerlaubten Wiedereinreise seit inklusive 2014 verfasst oder verfassen lassen oder sind ihr aus anderen Quellen – z. B. von der Bundesebene – bekannt (bitte unter Nennung des Titels chronologisch aufschlüsseln)? 7
- Hinweise des Landtagsamts 8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, soweit der dortige Geschäftsbereich betroffen ist

vom 21.10.2025

1. Zahl der unerlaubt Wiedereingereisten

- 1.1 Wie viele Personen sind der Staatsregierung bekannt, die sich in Bayern aufhalten, gegen die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aber eine Wiedereinreisesperre nach § 11 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit der Folge besteht, dass gegen sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot vorliegt?**

2. Zeitliche Ausdifferenzierung

- 2.1 Wie differenzieren sich die in Frage 1.1 abgefragten Personen nach den Jahren ihrer jüngsten Wiedereinreise aus?**
- 2.2 Wie lange befinden sich die zehn Personen jeweils in Bayern, die am längsten nicht wieder ausgereist sind, obwohl sie entgegen einer bestehenden Einreisesperre ins Land kamen?**

3. Örtliche Ausdifferenzierung

- 3.1 Wie differenzieren sich die in Frage 1.1 abgefragten Zahlen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nach ihren Meldeadressen in die Bezirke Bayerns oder in die Polizeibezirke Bayerns aus?**
- 3.2 Wie differenzieren sich die in Frage 3.1 abgefragten Zahlen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nach ihren Meldeadressen in die Landkreise Südostoberbayerns oder in die Zuständigkeiten der Polizeiinspektionen des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd aus?**

Die Fragen 1.1 sowie 2.1 bis 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht. Die vorliegend angeforderten Daten sind in den Statistiken des BAMF nicht enthalten. Weiter gehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden, das jedoch als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Bayerischen Landtags unterliegt. Die Staatsregierung erhebt im Übri-

gen keine eigene Statistik zu den angeforderten Daten. Die Beantwortung würde eine händische Durchsicht der Verfahrensakten durch alle bayerischen Ausländerbehörden erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

1.2 Auf wie viele Personen hat die Bayerische Polizei zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Zugriff auf deren Identitäten, gegen die eine Widereinreiseperrre und damit kein Aufenthaltsrecht in Bayern besteht?

Eine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Die Fragestellungen ließen sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung polizeilicher Datenbestände beantworten. Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und damit die Erfüllung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrags des Staates gefährden. Dies gilt insbesondere für die gefahrenabwehrende Einsatzbewältigung und die Strafverfolgung, die zu den Kernaufgaben der Polizei gehören.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Datenbeständen u. Ä. nicht erfolgen.

1.3 Wie viele Verstöße gegen § 11 AufenthG hat die Staatsregierung im Jahr 2024 festgestellt?

Detaillierte Ausführungen sind in den jährlich erscheinenden Veröffentlichungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter www.polizei.bayern.de¹ abrufbar. Unter der Rubrik „Erläuterungen/Tabellen/Jahrbücher“, „Tabellen 2024“, insbesondere Liste „L112“, können die entsprechenden Daten (PKS-Schlüssel 725120 und 725720) eingesehen werden.

4. Zahl der Häftlinge

4.1 Wie viele der in Frage 1.1 abgefragten Personen befinden sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Haft (bitte Haftgründe offenlegen)?

4.2 Wie viele der in Frage 3.1 abgefragten Personen befinden sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in jedem der Bezirke oder Polizeibezirke in Haft (bitte Haftgründe offenlegen)?

1 <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/statistik/index.html>

4.3 Wie viele der in Frage 3.2 abgefragten Personen befinden sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in jedem der Landkreise Südostoberbayerns oder in jedem der Zuständigkeitsbereiche der Polizeiinspektionen des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd in Haft (bitte Haftgründe offenlegen)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Insofern wird auch nicht erfasst, ob ein Beschuldigter oder Verurteilter unerlaubt wiedereingereist ist. Auch wird ein Verstoß gegen § 11 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), welcher möglicherweise nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG strafbar ist, nicht gesondert erfasst.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

5. Unter welchen Umständen ist es der Staatsregierung von Rechts wegen möglich, Personen, die gegen § 11 AufenthG verstoßen, zumindest zeitweise in ihrer freien Bewegung einzuschränken (bitte alle Optionen offenlegen)?

In Fällen der unerlaubten Einreise mit einem Aufgriff im Grenzgebiet oder an einer Grenzübergangsstelle werden die betroffenen Personen vorrangig zurückgewiesen. Nach § 15 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückgewiesen. Zudem wird einem Ausländer, der die Einreisevoraussetzungen aus Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex (SGK) nicht erfüllt, die Einreise gemäß Art. 14 SGK verweigert.

Im Zuge der eigenständig durch die Bayerische Grenzpolizei durchgeführten temporären Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen sowie seit dem 17. Oktober 2023 an der deutsch-tschechischen Landgrenze erfolgt durch die Kräfte der Bayerischen Grenzpolizei die Prüfung der Einreisevoraussetzungen gemäß dem SGK, insbesondere auch hinsichtlich der Einreiseverweigerungsgründe. Illegal eingereiste bzw. wieder eingereiste Personen werden festgehalten und zur Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen an die Bundespolizei übergeben. In Ausnahmefällen wie beispielsweise bei erheblichen Begleitdelikten wird der Sachverhalt zur Prüfung der Haftfrage und weiterer strafprozessualer Maßnahmen der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

An den Flughäfen Nürnberg und Memmingen und an den Verkehrslandeplätzen mit Grenzübergangsstatus in Bayern (mit Ausnahme des Flughafen München – Franz Josef Strauß) nimmt die Bayerische Polizei die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs wahr. Bei der Einreise in den Schengenraum an einer dieser Einrichtungen wird die Person gemäß dem SGK einer eingehenden Einreisekontrolle unterzogen. Liegt eine Fahndungsausschreibung wegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 AufenthG vor, wird durch die Bayerische Polizei eine Zurückweisung ausgesprochen, d. h. die Einreise wird gem. Art. 14 SGK verweigert.

Neben der Zurückweisung werden strafprozessuale Maßnahmen durchgeführt. Nach Beendigung der polizeilichen Maßnahmen wird der Drittstaatsangehörige unmittelbar zurückgewiesen.

Werden im Inland Personen im Sinne der Fragestellung festgestellt, erfolgen freiheitsbeschränkende Maßnahmen und/oder freiheitsentziehende Maßnahmen durch die Polizei nach den Umständen des konkreten Einzelfalls und im Einklang mit den relevanten gesetzlichen Vorgaben. Zur Prüfung der Haftfrage wird die Staatsanwaltschaft und/oder die Ausländerbehörde eingebunden.

6. Die Initiative

6.1 Was ist der Staatsregierung über das Schicksal des Entwurfs des Bundesministeriums des Innern bekannt, „... der es ermöglichen soll, Ausländer mit einer Wiedereinreiseperrre für die gesamte Dauer ihres erneuten Asylprüfverfahrens in Haft zu nehmen. Bisher ist dies nur für wenige Monate möglich, oft erfolgt gar keine Festnahme“?

Hierzu ist kein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet worden.

6.2 Hat die Staatsregierung z. B. über den Bundesrat eine wirkidentische Initiative gestartet oder plant sie eine solche in Zukunft zu starten (bitte begründen)?

Im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, die derzeit in nationales Recht umgesetzt wird, sollen die Möglichkeiten für Inhaftnahmen aus-
geweitet werden. Dies wird von der Staatsregierung unterstützt.

6.3 Ist es nach Auffassung der Staatsregierung rechtlich zulässig, dieselbe oder eine vergleichbare Wirkung wie in Frage 6.1 abgefragt durch einen Rechtssetzungsakt im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung zu setzen?

Das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer sowie die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen sind Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 Nr. 4, 6 Grundgesetz – GG). Da der Bund auf diesen Gebieten auch in Bezug auf Voraussetzungen einer Haft während des Asylverfahrens bzw. zur Sicherung von Rückführungen von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, verbleibt den Ländern keine Befugnis für eine eigene Gesetzgebung mehr auf diesem Gebiet (Art. 72 Abs. 1 GG).

7. Welche Sonderauswertungen hat die Staatsregierung zu diesem Phänomen der unerlaubten Wiedereinreise seit inklusive 2014 verfasst oder verfassen lassen oder sind ihr aus anderen Quellen – z. B. von der Bundesebene – bekannt (bitte unter Nennung des Titels chronologisch aufschlüsseln)?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 4.1 und 4.2 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer und Gerd Mannes vom 08.11.2024 betreffend „Die illegale (Wieder-)Einreise nach Deutschland/Bayern“ (Drs. 19/4294) verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.